



**Bundeszentralamt
für Steuern**

Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

0B 42C1 DEC0 3D 1000 2C58
DV 06.22 0,85 Deutsche Post

K4000



*52524200*000709*

Frau Rechtsanwältin
Monika Eissing
Müggelseedamm 125
12587 Berlin

HAUSANSCHRIFT Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis
BEARBEITET VON Steuerabteilung

TEL +49 (0) 228 406 1222
FAX +49 (0) 228 406 3801
E-MAIL USIKV@bzst.bund.de
INTERNET www.bzst.bund.de

Betreff: Bescheid über die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bezug:

Anlagen: Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

GZ: (bei Antwort bitte angeben) St 16 A - S 7427-c - DE353197273

Datum: 25.06.2022

für: Hararel GmbH

Am Kleingewerbegebiet 4
15745 Wildau

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 27a Umsatzsteuergesetz erteile ich Ihnen folgende
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

DE353197273

Sie ist gültig mit Wirkung vom 25.06.2022.

Folgende Daten werden im Rahmen des Bestätigungsverfahrens den zuständigen Behörden der
übrigen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht:

Hararel GmbH

Am Kleingewerbegebiet 4
15745 Wildau

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Gleitende Arbeitszeit
Kernzeit:
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf Grundlage der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten. Sollten sich Ihre Daten ändern, wie z. B. durch Umzug oder Namensänderung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Möchten Sie als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer nicht, dass die im Bescheid genannten Daten im Bestätigungsverfahren verwendet werden, können Sie sich eine gesonderte Euroadresse anlegen lassen. Sie ist schriftlich beim BZSt zu beantragen und wird ausschließlich im Bestätigungsverfahren verwendet.

Die Gültigkeit Ihrer USt-IdNr. und die Richtigkeit Ihrer Unternehmerdaten kann in jedem EU-Mitgliedstaat überprüft und bestätigt werden. Ihre ausländische Geschäftspartnerin oder Ihr ausländischer Geschäftspartner kann sich für eine Bestätigung an die dort zuständige Behörde wenden.

Sollten Sie

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 6a Umsatzsteuergesetz (UStG))
- innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)
- Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

durchführen bzw. ausführen, sind Sie verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Die ZM ist beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Meldezeitraumes einzureichen (§18a Absatz 1 Satz 1 UStG). Ausführliche Informationen zu den elektronischen Abgabemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bzst.bund.de unter dem Stichwort: Zusammenfassende Meldung/Elektronische Abgabe.